

Zu viel in 3a einbezahlt: Kann ich so frühere Lücken füllen?

Geld Aus Versehen habe ich dieses Jahr zwei Mal den Maximalbetrag von 7 056 Franken in die Säule 3a einbezahlt. Kann ich in der Steuererklärung 2023 den einbezahlten Totalbetrag abziehen? Oder den zu viel bezahlten Betrag in der Steuererklärung 2024 angeben? Kann ich ihn rückwirkend anerkennen lassen und eine Lücke von früher füllen?

Die Säule 3a ist im Dreisäulenkonzept (AHV, PK, Säule 3) die individuelle Vorsorge jedes Einzelnen. Die Vorsorge in der gebundenen Säule 3a kann als Bankkonto, Wertschriftenlösung oder Versicherung ausgestaltet sein. Es ist möglich (und sinnvoll), mehrere Säule 3a-Anlagen abzuschliessen, um sie später gestaffelt auflösen zu können. Bezogen werden können die Säule 3a-Guthaben frühestens fünf Jahre vor dem Erreichen des AHV-Alters oder wenn die Voraussetzungen für einen Vorbezug erfüllt sind (z.B. der Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum oder die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit).

Die Säule 3a wird steuerlich privilegiert: (1) Einzahlungen in die Säule 3a können bis zu bestimmten Maximalbeträgen vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. (2)

Die Guthaben in der Säule 3a sind von der Vermögenssteuer befreit. (3) Auf den Zinsen der Guthaben fallen während der Laufzeit keine Einkommenssteuern an. (4) Bei ihrem Bezug unterliegen die Säule 3a-Guthaben einer separaten Jahressteuer zum reduzierten Tarif.

Vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden

Kurzantwort

Vom steuerbaren Einkommen abgezogen können die 3a-Maximalbeträge. Nicht möglich ist eine Übertragung einer überhöhten Einzahlung auf das Folgejahr oder um Lücken vom früher zu füllen. Darum sollten zu hohe Einzahlungen in die Säule 3a rückabgewickelt werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. (*heb*)

können höchstens die vorgegebenen Maximalbeträge. Für Personen, die einer Pensionskasse angehören, betragen diese für 2023 und 2024 je 7 056 Franken. Personen ohne 2. Säule steht der grosse Abzug bis 20% ihreswerbseinkommens bis 35 280 Franken zu. Wichtig ist, dass die Einzahlungen noch im 2023 bei der Vorsorgeeinrichtung eingehen.

Rückwirkende Anrechnung frühestens ab 2025 möglich

Es kommt immer wieder vor, dass wie in Ihrem Fall zu hohe Beträge in die Säule 3a einbezahlt werden. Ein über dem Maximalbetrag liegender Abzug ist aber auch bei solchen Versehen nicht möglich. Ebenfalls nicht möglich ist eine Übertragung der überhöhten Einzahlung auf das Folgejahr.

Auch ist nicht vorgesehen, zu viel einbezahlte Beträge

rückwirkend anrechnen zu lassen – noch nicht. Denn der Bundesrat hat im November eine Reform der geltenden Verordnung in die Vernehmlassung geschickt, gemäss der künftig fehlende 3a-Beiträge bis zehn Jahre rückwirkend nachbezahlt und von den Steuern abgezogen werden können. Genaue Modalitäten werden nach Ende der Vernehmlassung (6. März 2024) festgelegt, die Reform dürfte frühestens 2025 in Kraft treten.

Hingegen können zu hohe Einzahlungen in die Säule 3a rückabgewickelt werden. Ich empfehle Ihnen, sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung zu wenden und eine Rückzahlung des zu viel einbezahlten Betrags zu veranlassen. Machen Sie die Rückabwicklung nicht geltend, hätte das zur Folge, dass Sie den überhöhten Betrag zwei Mal als Einkommen versteuern

müssten. Zum einen wird er bei Ihren Einkommenssteuern 2023 nicht zum Abzug zugelassen. Und bei einem späteren Bezug der Säule 3a-Guthaben müssten Sie auch die überhöhte Einzahlung 2023 als Einkommen versteuern.



Barbara Sramek
Rechtsanwältin, Voser KIG
Baden; www.voser.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr. an.

Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.